

ZIP 2011, 732

KSchG § 1 Abs. 5

Zur Wirksamkeit eines Interessenausgleichs bei fehlender fester Verbindung der Namensliste

LAG Köln, Urt. v. 19.10.2010 - 12 Sa 793/10 (ArbG Köln)

Leitsatz des Gerichts:

Wird die Namensliste zu einem Interessenausgleich nach § 1 Abs. 5 KSchG nicht unterzeichnet, sondern paraphiert, ist nicht in jedem Falle eine feste, körperliche Verbindung zum Interessenausgleich notwendig. Eine das Schriftformgebot wahrende einheitliche Urkunde kann durch andere Umstände gegeben sein, wozu etwa eine Verweisung auf die Namensliste im Interessenausgleich zählt.